

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

(L-269/2-XXIII)

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 144/1988, hat die nach der bisherigen Rechtslage für nahezu alle Schulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Sinne des Art. 14a Abs. 4 B-VG bestehenden Semesterferien-Blöcke (Beginn für Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, für Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar) in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zwar beibehalten, es kann aber von diesen Normferien aus öffentlichem Interesse im Verordnungswege abgewichen werden. Der zeitliche Rahmen für die Verlegung der Semesterferien umfaßt eine Verschiebung um eine Woche. Es können daher z. B. an den allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen die Semesterferien

in Burgenland, Niederösterreich und Wien auch entweder am letzten Montag im Jänner oder am zweiten Montag im Februar,

in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg jeweils entweder am ersten Montag im Februar oder am dritten Montag im Februar

beginnen.

In Ausführung der erwähnten Schulzeitgesetznovelle (des Bundes) hat der o.ö. Landtag am 1. Juli 1988 das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird, beschlossen. Dieses Landesgesetz gilt für die öffentlichen Pflichtschulen im Sinne des § 1 des

O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984, nicht jedoch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Aus Harmonisierungsgründen erscheint es aber angezeigt, eine einheitliche Feriengestaltung für möglichst alle Schulen in Oberösterreich — so wie bisher — zu ermöglichen. Diesem Ziel soll die Entwurfsregelung vornehmlich dienen. Neben dieser globalen Überlegung spricht aber auch noch ein anderer Grund für diese Vorgangsweise. Die Lehrkräfte an den genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen sind in ihrer Urlaubsgestaltung an die jeweilige Ferienregelung genauso wie ihre „schulpflichtigen“ Kinder gebunden. Durch die angestrebte Gleichschaltung der Ferienregelungen wird somit auch ein positiver familienpolitischer Beitrag geleistet.

Die Feriengestaltung soll in Abstimmung mit dem übrigen Schulwesen bereits mit 1. Februar 1989 in Kraft treten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für den gegenständlichen Entwurf bildet Art. 14a Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 21. Oktober 1988

Schamberger
Obmann-Stellvertreter

Haslehner
Berichterstatler

Landesgesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 41/1976, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) An ganzjährigen Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet,
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am dritten Montag im Februar beginnen,
- c) das zweite Semester, welches mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann aus öffentlichem Interesse die Schulbehörde durch Verordnung den Anfang der Semesterferien bis zu zwei Wochen vorverlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

Textgegenüberstellung

O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz
=====

GELTENDES RECHT

NEUE FASSUNG gemäß dem Entwurf

Artikel I

§ 14 Abs. 2:

(2) Bei den ganzjährigen Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am dritten Montag im Februar und endet mit Beginn der Hauptferien.

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) An ganzjährigen Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am dritten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann aus öffentlichem Interesse die Schulbehörde durch Verordnung den Anfang der Semesterferien bis zu zwei Wochen vorverlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht."